

## MERKBLATT FÜR DEN ANTRAGSTELLER

### **zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)**

#### **1 Ziel des Programms**

Mit den Instrumenten der *Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)* sollen Maßnahmen der Aufgabenträger zur Strukturanpassung gefördert werden. Hierunter fallen zum Beispiel die Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe, die Umsetzung konkreter Kooperationsvorhaben oder auch die Planungsleistungen zu Anpassungen an der technischen Infrastruktur.

Mit dem über einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren angebotenen Programm werden Anreize zur Durchführung von Strukturanpassungen in den verschiedenen Planungs- und Umsetzungsphasen gesetzt. Einzelne Vorhaben sollen innerhalb von maximal 12 Monaten abgearbeitet werden. Das Ziel besteht vorrangig in der Überwindung von Anfangshemmnissen und einer gezielten Behebung bestehender Schwächen, die es den Aufgabenträgern gegenwärtig erschweren, selbst initiativ Schritte zur Schaffung nachhaltiger Strukturen in Angriff zu nehmen.

Der übergeordneten Zielsetzung „nachhaltiger Strukturen“ liegt die folgende Begriffsbestimmung zu Grunde:

**„Nachhaltige Strukturen“ ermöglichen es den Aufgabenträgern, neben der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben zur Daseinsvorsorge zugleich auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.**

Die grundlegende Anforderung an jegliche Organisationsstruktur ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung zur Daseinsvorsorge. Angesichts der stattfindenden Veränderungen ist dies allein jedoch unzureichend, um zugleich auch eine langfristig stabile Handlungsfähigkeit der Aufgabenträger zu gewährleisten. Vielmehr sind hierfür Strukturen notwendig, die neben einer ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben zur Daseinsvorsorge auch die Befähigung und Handlungsstärke aufweisen, die es ihnen ermöglicht, notwendige Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

#### **2 Wer wird gefördert?**

Als Zuwendungsempfänger kommen die Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen, in Betracht. Unter den Begriff „Kommunen“ fallen auch die Ämter, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte, wie zum Beispiel Betreiber- oder Betriebsführungsgesellschaften, ist nicht zulässig.

### 3 Was wird gefördert?

Es werden ausschließlich nichtinvestive Maßnahmen gefördert. Die Maßnahmen dürfen sich allein auf die Zusammenarbeit bei der Erbringung kommunaler Dienstleistungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung beziehen.

Die Richtlinie führt in Abschnitt 2 insgesamt vier Handlungsfelder auf. Diese Handlungsfelder sind beispielhaft, jedoch nicht abschließend, mit in Frage kommenden Maßnahmen untersetzt. Der Gesamtprozess ist entscheidungsoffen aufgebaut; d. h. erst im Zuge einer sorgfältigen Analyse und dem Vergleich möglicher Handlungsoptionen wird der jeweils nächste Schritt bestimmt und weiter konkretisiert. Es ist nicht zwingend, dass jedes der grundsätzlich möglichen Handlungsfelder durchlaufen wird; d. h. ein Antragsteller kann, je nach dessen individueller Ausgangssituation, ggf. auch bereits mit einer Maßnahme zu Ziffer 2.1.2 oder 2.1.3 der Richtlinie beginnen.

Entscheidend ist, dass die beantragten Maßnahmen einen unmittelbaren Bezug zu der grundlegenden Zielsetzung „Herausbildung nachhaltiger Strukturen“ aufweisen. Nicht gefördert werden hingegen Maßnahmen, die sich überwiegend auf den laufenden Betrieb richten, der auch ohne die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit pflichtig zu erledigen ist.

Es werden folgende Zielsetzungen unterstützt:

**Die Maßnahmen zu Ziffer 2.1.1 der Richtlinie** sollen ermöglichen, dass der Aufgabenträger eine strategische Perspektive einnimmt und sich sowohl über seine gegenwärtige Situation als auch die zukünftig zu bewältigenden Herausforderungen Klarheit verschafft. Es soll die Frage geklärt werden, welche Veränderungen notwendig sind, um zukünftig eine nachhaltige Struktur einzunehmen und ob sowie ggf. mit wem zukünftig die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit als vorrangiger Anpassungsweg in Betracht kommt. Die Ergebnisse sollen ferner eine Grundlage dafür bilden, auf der kommunalpolitischen Ebene fundierte und sachorientierte Diskussionen zu führen und Entscheidungen zu ermöglichen.

**Die Maßnahmen zu Ziffer 2.1.2 der Richtlinie** richten sich neben Machbarkeitsstudien vor allem auf Kooperations- oder Fusionsgutachten, in denen die rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen einer künftigen Zusammenarbeit im Detail untersucht werden. Es wird vorausgesetzt, dass bereits Klarheit über potenzielle Kooperationspartner besteht. Die Durchführung der Maßnahmen soll sich regelmäßig auf entsprechende Beschlusslagen der jeweils zuständigen Vertretungskörperschaften des antragstellenden Aufgabenträgers stützen. Die Beschlüsse sollen erkennen lassen, dass über das „ob“ Einigkeit besteht und die Frage des „wie“ im Sinne einer ergebnisoffenen Sondierung aller in Betracht kommenden Optionen geklärt werden soll.

Die potenziellen Kooperationspartner treten als rechtlich selbständige Antragstellende auf. Es bleibt ihnen jedoch freigestellt, sich im Vorfeld hierüber detailliert abzustimmen, ggf. spezifische unterschiedliche Anträge zu stellen, die angestrebte Leistung durch einen gemeinsamen Dritten erbringen zu lassen und/oder hierbei aufeinander zu verweisen.

**Die Maßnahmen zu Ziffer 2.1.3 der Richtlinie** beziehen sich unmittelbar auf die konkrete Umsetzung einer im Grunde geklärten und zwischen den Beteiligten vereinbarten bzw. sich in Vereinbarung befindlichen Kooperation oder Fusion. Neben dem Vorliegen der hierfür notwendigen Beschlüsse der jeweils zuständigen Vertretungskörperschaften der beteiligten Aufgabenträger kann ferner das Erfordernis einer Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestehen. Soweit dies dem Grunde nach erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung hierfür ggf. noch Sachverhalte zu klären sind, so kann die dahingehende Zuwendungsvoraussetzung auch dann als erfüllt betrachtet werden, wenn zum bis dahin vorliegenden Sachstand eine ggf. erforderliche Genehmigung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.

**Die Maßnahmen zu Ziffer 2.2 der Richtlinie** richten sich auf die Unterstützung fusions- oder kooperationsbedingt notwendiger Maßnahmen. Hierfür stellt das rechtsverbindliche Zustandekommen der Kooperation bzw. Fusion eine unabdingbare Voraussetzung dar. Die Förderung richtet sich ausschließlich auf die Projektentwicklung von Vorhaben mit investivem Charakter sowie die hierauf ausgerichteten Planungsleistungen.

Zu den in der Richtlinie beispielhaft genannten Maßnahmen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die in **Ziffer 2.1.1** der Richtlinie genannten Szenariobetrachtungen oder Variantenvergleiche sollen sich generell auf einen mittelfristigen Planungshorizont beziehen. Betrachtet werden z. B. die notwendigen Maßnahmen zur Wert erhaltenden Sanierung des Anlagenbestandes, die sich hieraus ergebenden Refinanzierungsbedarfe und deren Auswirkungen auf das zukünftige Entgeltniveau. In Betracht kommen auch Fragen der zukünftigen Nutzungsintensität der Anlagen und der sich hieraus ergebenden Kostensituation oder die Durchführung des „Demografie-Check Abwasserinfrastruktur“ zur Entwicklung einer mittelfristigen Sanierungs- und Anpassungsstrategie. Ebenso kommen Organisationsuntersuchungen in Betracht, soweit sie einen klaren Bezug zu der Zielsetzung einer künftigen Zusammenarbeit erkennen lassen.

Für die in **Ziffer 2.1.2** angesprochenen Bestandshebungen gilt grundsätzlich, dass sie zum jeweiligen Klärungsstand unabweisbar und notwendig sind. Im Falle einer allgemeinen Datenerhebung für die Erstellung von Fusionsgutachten wäre diese Notwendigkeit zu bejahen, nicht jedoch die Ermittlung pflichtsäumig nicht vorliegender Datengrundlagen. Selbst wenn das Vorliegen dieser Daten womöglich wünschenswert wäre, so besteht ein unabweisbares Erfordernis hierfür erst im Zuge der konkreten Umsetzung einer Kooperation; d. h. eine Förderung käme unter Umständen erst nach Ziffer 2.1.3 in Betracht.

Eine Förderung der in **Ziffer 2.1.3** angesprochenen IT-Systeme setzt voraus, dass sich diese unmittelbar auf die Erbringung der Ver- bzw. Entsorgungsleistungen im engeren Sinne beziehen (z. B. zur Anlagen- oder Prozesssteuerung oder zur Gewährleistung der IT-Sicherheit technischer Anlagen). Standardsoftware, allgemeine oder kaufmännische IT-Anwendungen sind nicht förderfähig. Förderfähige Maßnahmen umfassen die Erhebung und den Vergleich bestehender Lösungen bis hin zur Erstellung einer IT-Grobplanung für die zukünftig gemeinsame Lösung einschließlich der hierfür notwendigen Variantenvergleiche.

Den Maßnahmen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz in Ziffer 2.1.3 dürfen auch die hierzu erforderlichen Klärungen zugerechnet werden. Auch die hieran angrenzenden kaufmännischen Sachverhalte, wie z. B. die Erhebung von Grundlagendaten zur Bewertung des Anlagevermögens, die Erstellung einer gemeinsamen Bewertungsvorschrift oder die Vereinheitlichung von Kalkulationsgrundlagen sind förderfähig.

Für eine Förderung von Planungsleistungen gemäß **Ziffer 2.2** gelten folgende Maßgaben: Regelmäßig förderfähig sind Planungen bis Leistungsphase 3 der HOAI. Eine Förderfähigkeit bis Leistungsphase 4 ist möglich, wenn die Maßnahme zugleich auch wasserwirtschaftlich erhebliche Fragen berührt, die im Zuge des hierfür nötigen Genehmigungsverfahrens zu klären wären. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Anpassungsmaßnahme auf die Schließung einer Kläranlage und die Abwasserüberleitung auf eine benachbarte Anlage hinausläuft. Der Umfang förderfähiger IT-Vorhaben kann neben der Konzept- und Planungsphase auch die Spezifikationsphase bis hin zur Realisierungsfreigabe umfassen. Hierbei ist die Erstellung des Fachfeinkonzepts sowie des Lastenhefts für die Projektrealisierung regelmäßig inbegriffen.

## **4 Was wird nicht gefördert?**

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen orientiert sich an den Zielsetzungen nach Ziffer 2.1 der Richtlinie sowie der strikten Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Maßnahmen, die in einer frühen Phase nicht notwendig sind, können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt förderfähig sein; der Umstand, dass eine bestimmte Leistung womöglich auch eher wünschenswert erscheint, ist nicht maßgebend.

Prinzipiell nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die nicht unmittelbarer Bestandteil der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung sind. So ist z. B. die Verwertung von Klärschlamm als gewerbliche Tätigkeit im Bereich abfallwirtschaftlicher Aufgaben anzusehen. Maßnahmen, die sich allein hierauf richten, sind nicht förderfähig. Förderfähig hingegen wäre ein Kooperationsverbund, in dem gemeinsam eine mobile Schlammpresse beschafft und betrieben wird, da dieser Schritt noch unmittelbar der Abwasserbehandlung zugerechnet werden kann.

Ausgeschlossen ist ferner die Förderung sämtlicher Kosten, die sich auf die Schaffung eines einheitlichen Gebührengbietes beziehen, insbesondere Beitragsrückerstattungen oder Rechtskosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Materie stehen.

Im Übrigen sind gemäß Ziffer 5.5 der Richtlinie sämtliche Kosten des laufenden Betriebes und der allgemeinen Verwaltung - insoweit auch die zur Erbringung pflichtiger bzw. gesetzlich vorgeschriebener Leistungen - für sich allein genommen nicht förderfähig. Die Beseitigung bislang bestehender Defizite in der Aufgabenerledigung, so z. B. die Erstellung eines Kanalnetzkatasters, können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn dies für die nächsten Schritte in Richtung Kooperation bzw. Fusion unabweisbar ist oder wenn dies ausdrücklich und gezielt in einem weitergehenden Zusammenhang, wie z. B. der Entwicklung einer mittelfristigen Sanierungsplanung (> 10 Jahre), vorgenommen werden soll.

## **5 Wie wird gefördert?**

### **5.1 Darlegungen durch den Antragsteller**

Die Richtlinie gestattet eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Maßnahmen zu fördern. Um die Förderfähigkeit eines konkreten Antrages möglichst rasch und zutreffend beurteilen zu können, soll die beantragte Maßnahme in aussagekräftiger Form beschrieben werden. Entscheidend hierbei ist, dass die Übereinstimmung mit den oben genannten Zielsetzungen klar erkennbar ist und dass die hierfür vorgesehenen Maßnahmen für das Erreichen der Ziele geeignet sind. Es wird nicht die Aufgabe der Bewilligungsbehörde sein, die konkrete Zielsetzung eines Antragstellers erst zu „erforschen“ und herauszuarbeiten - vielmehr ist eine aussagekräftige und schlüssige Darlegung des Antragstellers entscheidend für die Bewilligung bzw. Ablehnung eines Antrages.

### **5.2 Mutmaßliche Vorteilhaftigkeit**

Der Antrag soll darlegen, in welcher Weise aus der zu fördernden Maßnahme zukünftig konkrete Vorteile entstehen und/oder wie diese Maßnahme dazu beiträgt, der übergeordneten Zielsetzung zur Herausbildung „nachhaltiger Strukturen“ zu folgen. So sind Kooperationen oder Fusionen kein Selbstzweck. Vielmehr sind sie eine Voraussetzung, um Synergieeffekte zu erschließen, mit gleichbleibendem Aufwand bessere Leistungen zu erbringen oder die Erbringung der selben Leistungen zukünftig mit geringerem Aufwand zu realisieren. Die angestrebte „Vorteilhaftigkeit“ soll dargelegt und - soweit möglich - auch mit konkreten Merkmalen hinterlegt werden, mit denen die erzielten Resultate messbar sind. Hierfür kämen z. B. Kenngrößen zum spezifischen Personal- oder Sachaufwand für die Erbringung bestimmter Leistungen im Vorher-Nachher-Vergleich in Frage. In Betracht kämen auch Vorausberechnungen, anhand derer aufgezeigt wird, in welchem Umfang sich die Maßnahme zukünftig stabilisierend oder senkend auf die Gebüh-

ren auswirkt. Die Evaluierungsmerkmale sollen soweit als möglich die Besonderheiten des Einzelfalls abbilden.

### 5.3 Kongruenz von Beschlüssen und Antragsgegenstand

Die Richtlinie sieht in Ziffer 4.2 Beschlüsse der jeweiligen Beschlusskörperschaft als Zuwendungsvoraussetzung vor. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die kommunalpolitischen Gremien in die Prozesse von vornherein eingebunden sind und insofern auch innerhalb der zuständigen Gremien hierzu der nötige Konsens besteht. Es ist zulässig und förderungschädlich, hierfür auch Grundsatzbeschlüsse oder dergleichen heranzuziehen, die bereits in der Vergangenheit gefasst worden sind. Der konkrete Antragsgegenstand muss jedoch zweifelsfrei mit dem Sinn und Buchstaben dieser Beschlüsse im Einklang stehen. Soweit dies nicht der Fall ist - so zum Beispiel, weil dieser Grundsatzbeschluss zu allgemein formuliert wurde - soll vorzugsweise auf dessen Grundlage ein hinreichend präziser Folgebeschluss herbeigeführt werden.

### 5.4 Laufzeit einzelner Vorhaben

Die Vorhaben sollen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden. Erforderlichenfalls kann bereits während der Laufzeit eines Vorhabens ein ggf. notwendiges Anschlussvorhaben beantragt werden. Ausnahmeregelungen können als Ermessensentscheidung nur dann getroffen werden, wenn schlüssig und unabweisbar dargelegt wird, dass auch eine Splittung in mehrere, aufeinander folgende Vorhaben zu keiner innerhalb von 12 Monaten durchführbaren Lösung führen. Es wird empfohlen, diese Konstellation im Zuge der Antragsberatung sorgfältig zu klären.

### 5.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es kann mit dem Antrag zugleich auch die Förderungschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt werden. Eine dahingehende Genehmigung wird mit der Eingangsbestätigung des Antrages durch die Bewilligungsbehörde erteilt. Ziffer 7.2 der Richtlinie ist zu beachten, nach der sich hieraus kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung ergibt. Soweit auf der Grundlage zurückliegender Beschlüsse (vgl. Ziffer 5.3 des Merkblatts) bereits einzelne Maßnahmen vollzogen wurden, so bleiben deren Kosten von der Erlaubnis eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns unberührt; d. h. es sind nur diejenigen Maßnahmenbestandteile förderfähig, die vom Zeitpunkt der Antragstellung an in Zukunft vorgesehen sind.

### 5.6 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die gesicherte Gesamtfinanzierung ist durch eine Eigenerklärung des Antragstellers nachzuweisen; die hierfür erforderlichen Mittel sind in dessen Haushalt einzustellen.

## 6 Welche besonderen Regelungen müssen beachtet werden?

Förderungen aus der Richtlinie Strukturanpassung sind auf Grund des europäischen Wettbewerbsrechts grundsätzlich als Beihilfen zu betrachten. Die einzige Ausnahme hiervon besteht in Planungsleistungen, die direkt und unmittelbar einer Investition zuzurechnen sind. Die beihilferechtlichen Bestimmungen werden bereits mit Regelungen der Richtlinie dahingehend umgesetzt, dass der zulässige Förderhöchstbetrag mit den Vorgaben der De-minimis-Verordnung in Einklang steht. Der Höchstbetrag von Zuwendungen beträgt deshalb insgesamt 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren.

Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, alle anderen ggf. beihilferechtlich relevanten Zuwendungen offenzulegen. Zuwendungen, die unmittelbar einer Investition in die techni-

